

Referent Heinrich: Das königl. Decret, welches die Nummer 32 trägt und die Aufhebung des Salzmonopols und die Einführung einer Abgabe vom Salze betrifft, lautet folgendermaßen:

Nach Art. 18 des Friedensvertrags vom 21. October 1866 haben Se. Königliche Majestät Sich damit einverstanden erklärt, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereinsstaaten bestehende Salzmonopol aufgehoben werde, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämtlicher theilnehmenden Staaten bewirkt werde.

Die näheren Bestimmungen deshalb sind weiterer Vereinbarung vorbehalten worden.

Nachdem nun auch sämtliche Staaten des bisherigen Zollvereins in die Aufhebung des Salzmonopols gewilligt haben, hat neuerdings die königl. preussische Regierung den 1. Juli dieses Jahres als den geeignetsten Zeitpunkt zur Ausführung der beabsichtigten Veränderungen im Salzwesen bezeichnet und die Entwürfe einer Uebereinkunft wegen Besteuerung des Salzes, sowie eines Gesetzes, betreffend die Abgabe vom Salze und den Verkehr mit demselben, welches gleichlautend in sämtlichen Vereinsstaaten erlassen werden soll, zur Erklärung darüber anher mitgetheilt.

Bei den Entwürfen liegen im Wesentlichen folgende Grundsätze unter:

1.

Das ausschließliche landesherrliche Salzverkaufsrecht wird aufgehoben und der freie Verkehr für Salz hergestellt.

2.

An die Stelle des Monopolgewinns tritt eine Abgabe vom Salze, welche mit

Zwei Thalern

von 100 Pfund netto ebenso von allem im Inlande gewonnenen, wie von dem aus dem Vereinsauslande eingeführten Salze erhoben werden soll.

3.

Der Ertrag dieser Salzabgabe nach Abzug der Erhebungskosten wird zwischen sämtlichen Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt.

4.

Der Abgabe unterliegt nur das unmittelbar zur menschlichen Nahrung oder zur Anfertigung menschlicher Nahrungs- und Genußmittel bestimmte Salz, soweit es im Inlande verbraucht wird.

Dagegen soll von dem zur Ausfuhr nach dem Auslande, für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke, sowie in Ausnahme von vorstehender Regel auch von dem zur Pökelung von Heringen bestimmten Salze höchstens eine Controlgebühr von 2 Silbergroschen von 100 Pfund erhoben werden.

Die vom Vieh- und Gewerbesalze in Sachsen erhobene Controlgebühr, insoweit dieselbe durch den Reingewinn beim Verkaufe dieser Salzgattungen repräsentirt

wird, betrug seither durchschnittlich 3 Ngr. für den Centner.

Dieselbe würde daher nach Maßgabe des Vorschlags der königl. preussischen Regierung ermäßigt werden.

Dagegen betrug der durchschnittliche Gewinn vom Centner Salz bei einem Einkaufspreise von 19¼ Ngr. zuzüglich den Anfuhr- und Betriebskosten gegenüber dem Verkaufspreise von 2 Thlr. 20 Ngr. für 100 Pfund bei der Niederlage ungefähr 1 Thlr. 25 Ngr.

Durch Einführung einer Abgabe von 2 Thlr. für 100 Pfund werden daher die Abgabepflichtigen in Sachsen anscheinend etwas höher belastet, als bisher.

Es darf jedoch angenommen werden, daß bei freiem Verkehr der Kaufmann, da er jede günstige Conjunction benutzen kann, das Salz billiger zu liefern vermag, als es der Staat auf Grund fester Verträge vermochte. Abgesehen nämlich davon, daß die im Salzhandel, wie in der Salzproduction eintretende Concurrency auf Ermäßigung der Preise hinwirken wird, so werden auch hinsichtlich der Kosten des Transportes und der Verpackung sich für den Privatmann in Vergleichung mit den bisherigen Verhältnissen Ersparnisse erzielen lassen. Denn der Staat mußte den Salzbedarf zu den nur in beschränkter Zahl bestehenden Niederlagen führen, aus denen das Salz sodann zum großen Theil von den Käufern rückwärts zu führen ist. Nicht nur die Kosten solcher unnützer Transporte werden erspart, sondern es wird auch den Käufern die Fähigkeit eröffnet, zur Anlieferung ihres Salzbedarfs Gelegenheitsfuhrer benutzen zu können.

Steht somit zu hoffen, daß bei Freiebung des Salzhandels die Salzpreise im Durchschnitte trotz der höheren Abgabe sich mindestens im Detailverkehr gegen jetzt niedriger stellen werden, so kann es andererseits nicht als ein Uebelstand angesehen werden, wenn die durch das Monopol vermittelte Gleichheit der Salzpreise wegfällt und das naturgemäße Verhältniß, wonach die Salzpreise am Orte der Gewinnung und in deren Nähe niedriger stehen, als an entfernteren Orten, hergestellt wird.

Gestatten auch die finanziellen Bedürfnisse der Gegenwart nicht, den Abgabesatz niedriger zu normiren, als vorgeschlagen worden ist, so ist doch die Vertauschung des Salzmonopols mit der Einführung einer Verbrauchsabgabe als ein sehr erfreulicher Fortschritt anzusehen und würde die sächsische Regierung, auch abgesehen von der im 18. Artikel des Friedensvertrags vom 21. October vorigen Jahres eingegangenen Verpflichtung, kein Bedenken tragen, sich den Vorschlägen der königlich preussischen Regierung anzuschließen.

Auf der anderen Seite kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß die gänzliche Umgestaltung des Salzwesens in der vorangedeuteten Weise nur im Wege des Gesetzes erfolgen kann und daher nach den Bestimmungen unserer Verfassung der ständischen Zustimmung bedarf.

Nun hat zwar die Ständeversammlung Inhalt der Ständischen Schrift vom 4. vorigen Monats (Landt.-Acten I. Abth. S. 282) nicht allein zu dem zwischen dem Königreiche Sachsen und Preußen unter dem 21. October vorigen Jahres abgeschlossenen Friedensvertrage nachträglich ihre Zustimmung erklärt, sondern auch die Regierung zur Ausführung der in dem Friedensvertrage